Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5857.) Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, von dem Wunsche beseelt, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Karl Wilhelm Everhard Wolf und Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt Höchstihren Regierungs-Präsidenten, Kammerherrn Georg Ludwig Carl Wilhelm von Zerbst und Höchstihren Staatsrath Friedrich Gottlieb Carl Hagemann,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichten Sich, wechselseitig nachstehende Eisenbahnen zuzulassen und zu fördern:

1) von Wegeleben über Aschersleben nach Halle,
2) von Aschersleben über Güsten nach Bernburg,
3) von Güsten nach Staßfurt zum Anschluß an die dort mündende Magdeburg-Leipziger Eisenbahn,
4) von der Strecke Aschersleben-Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt.

Artikel 2.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat darum nachgesucht,

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1864.

sucht, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb der im Artikel 1. bezeichneten vier Eisenbahnverbindungen zu gestatten.

Die Königlich Preußische Regierung wird diesem Gesuche Folge geben, vorausgesetzt, daß die von Ihr für nöthig erachteten Konzessionsbedingungen Seitens der Gesellschaft innerhalb einer nicht unter sechs Monaten zu bemessenden Frist in bindender Form angenommen werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung ist hiermit einverstanden und hat Ihrerseits der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft unter Bewilligung des Rechts der Expropriation nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. die Konzessionsertheilung für das Herzoglich Anhaltische Gebiet bereits zugesagt.

Artikel 3.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auch den Betrieb und das Eigenthum der Eisenbahn von Bernburg nach Köthen an sich bringt.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Uebernahme der Verpflichtung aufzuerlegen, jedem künftigen Unternehmer einer Eisenbahn von Aschersleben oder einem anderen Punkte der Strecke Aschersleben-Halle nach Eisleben jederzeit, wenn es im Interesse des Verkehrs erkannt werde, die Mitbenutzung der Bahnstrecken von Staßfurt nach Güsten und von Güsten nach Aschersleben, beziehungsweise nach dem Anschlußpunkte der Strecke Aschersleben-Halle zu gestatten. Die Herzoglich Anhaltische Regierung überläßt der Königlich Preußischen Regierung, von dieser Verpflichtung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vorkommenden Falls Gebrauch zu machen, und alsdann auch für die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete liegenden Theile der Strecken von Staßfurt nach Güsten und von Güsten nach Aschersleben dem Unternehmer der Bahn nach Eisleben das Mitbenutzungsrecht zu übertragen und den Umfang und die Bedingungen seiner Ausübung allein zu reguliren.

Sollte die Königlich Preußische Regierung bei künftiger Feststellung der Linie für die Bahn nach Eisleben eine Durchschneidung Herzoglich Anhaltischer Gebietstheile für nöthig erkennen, so wird die Herzoglich Anhaltische Regierung hierzu Ihre Genehmigung geben, und dem von der Königlich Preußischen Regierung konzessionirten Unternehmer auch für die betreffenden Strecken des Herzoglich Anhaltischen Gebiets die Konzession unter denselben Bedingungen ertheilen, welche im gegenwärtigen Vertrage für den Preußischen Unternehmer der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen vereinbart werden.

Artikel 5.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird sowohl in Bezug auf die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete gelegenen Strecken der im Artikel 1. genann-

nannten Bahnen, als auch in Betreff der Köthen-Bernburger Eisenbahn nebst Zubehör die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit in den nachfolgenden Artikeln dieses Vertrages nicht ein Anderes vereinbart ist, oder Eigenthümlichkeiten der Herzoglich Anhaltischen Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse Abweichungen unvermeidlich machen.

Artikel 6.

Bei Ertheilung der im Artikel 2. und 3. in Aussicht genommenen Konzessionen an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird die Herzoglich Anhaltische Regierung dieser Gesellschaft nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischer Seits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in den Herzoglich Anhaltischen Landen die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll aber nach wie vor ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihrer Unternehmungen auf das Herzoglich Anhaltische Gebiet in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens, sowie die Aufnahme von Darlehnen und die Emission neuer Stammaktien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Artikel 7.

Die Punkte, wo die Bahnen die Landesgrenze überschreiten werden, sollen auf Grund der von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projekte nöthigenfalls durch, von den kontrahirenden Hohen Regierungen deshalb abzuordnende technische Kommissarien festgestellt werden. Die Spurweite der Bahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Eisenbahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung sind darüber einverstanden, daß die Herrichtung von Stationen und Haltestellen im Herzoglich Anhaltischen Gebiete der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nur in dem Maaße angesonnen werden soll, als ein die Kosten der Anlage und Unterhaltung, sowie die etwaige Erschwerung des Betriebes überwiegendes Verkehrsbedürfniß besteht.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Unternehmen der Magdeburg-Hal-

Halberstädter Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird zu diesem Zweck das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen, auch für die Bahnstrecken des Herzoglichen Gebiets genehmigen und in Kraft setzen. Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten, soll lediglich der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren, auch sollen Königlich Preußische Staatsangehörige, welche bei dem Betriebe im Herzoglich Anhaltischen Gebiete angestellt werden möchten, dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht ausscheiden, und endlich sollen die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Herzoglich Anhaltischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Genehmigung der Tarife und Tarifänderungen, sowie die Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne wird der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft soll aber verpflichtet sein, auf ihren Bahnen innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Gebiets keine höheren Tarifsätze zu erheben, als auf ihren anschließenden Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete, auch bei Regulirung ihrer Fahrpläne die Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung möglichst zu berücksichtigen und zwischen Aschersleben und Köthen täglich in jeder Richtung mindestens drei Züge befördern, welche sich an die Hauptzüge der Berlin-Anhaltischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn thunlichst anschließen. Außerdem soll zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen alle aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden. — Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird auf den in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft andere Unternehmer ohne vorgängige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung nicht zulassen.

Artikel 10.

Ueber die Verhältnisse der Königlich Preußischen Postverwaltung hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zwischen Köthen und Bernburg und der auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete herzustellenden Strecken der Eisenbahnen von Wegeleben über Aschersleben nach Halle, von Aschersleben über Güsten nach Bernburg, von Güsten nach Staßfurt, der Strecke von Aschersleben-

We-

Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt und von einem Punkte der Strecke Aschersleben=Halle nach Eisleben ist Folgendes verabredet worden.

a) Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich, den Königlich Preußischen Posten und Postsendungen aller Art auf den genannten Eisenbahnen den freien Transit durch das Herzoglich Anhaltische Gebiet so lange zu gestatten, als die gedachten Eisenbahnen bestehen.

b) Die Herzoglich Anhaltische Regierung macht Sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß der Königlich Preußischen Postverwaltung auf den genannten Eisenbahnen, soweit solche neu zu erbauen sind, im Herzoglich Anhaltischen Gebiete unter allen Voraussetzungen und für alle Zeiten ganz dasselbe geleistet wird, was derselben auf diesen Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete geleistet werden muß. Bezüglich der Eisenbahn zwischen Köthen und Bernburg macht die Herzoglich Anhaltische Regierung Sich verbindlich, der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft mit der Konzession zur Erwerbung dieser Eisenbahn die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht allein bis zur Weitereröffnung derselben in der Richtung auf Güsten in die Verpflichtungen der Köthen=Bernburger Eisenbahngesellschaft hinsichtlich des Posttransports einzutreten, sondern auch von der Weitereröffnung ab der Königlich Preußischen Postverwaltung zwischen Köthen und Bernburg unter allen Voraussetzungen und für alle Zeiten ganz dasselbe zu leisten, was derselben auf den übrigen, im gegenwärtigen Vertrage besprochenen Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete geleistet werden muß. Diese Verpflichtung soll alsdann in die Stelle derjenigen Verpflichtung treten, welche der Köthen=Bernburger Eisenbahngesellschaft seiner Zeit durch die besonderen Konzessionsbedingungen resp. der Herzoglich Anhalt=Köthenschen und der Herzoglich Anhalt=Bernburgischen Regierung zu Gunsten des Postwesens auferlegt worden ist.

c) Die Königlich Preußische Postverwaltung verpflichtet sich, falls in der Folge die Herzoglich Anhaltischen Posten nicht mehr von der Königlich Preußischen Postverwaltung administrirt werden sollten, an die Herzoglich Anhaltische Regierung für die auf den vorstehend genannten Eisenbahnen im Transit durch Herzogliches Gebiet zu befördernden Poststücke an Briefen, Geldern und Packeten den niedrigsten Frachtsatz zu bezahlen. Die Berechnung soll in diesem Falle der Art geschehen, daß für jede auf den verschiedenen Bahnen im Herzoglichen Gebiete durchlaufene Entfernung das monatliche Gesammtgewicht der im Transit beförderten Poststücke ermittelt und auf dieses Gesammtgewicht der nach der Entfernung unter Zugrundelegung des geringsten Einheitssatzes pro Meile bemessene Frachtsatz angewendet wird.

Ausgeschlossen von einer Vergütung an die Herzoglich Anhaltische Regierung bleiben diejenigen Postsendungen, für welche die Preußische Postverwaltung eine Transportvergütung auf Anhaltischem Gebiete an die Eisenbahngesellschaft zu entrichten hat.

 d) Die

d) Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich, auch in dem unter c. vorgesehenen Falle den Transport-Unternehmern auf den vorstehend genannten Eisenbahnen aus Anlaß des Postregals hinsichtlich des Transportbetriebes keine größeren Beschränkungen aufzuerlegen, als Königlich Preußischer Seits geschieht; auch wird Dieselbe Ihrerseits nicht nur keine höheren Leistungen, als von Seiten der Königlich Preußischen Regierung gefordert werden, zu Gunsten des Postregals in Anspruch nehmen, sondern auch alle Erleichterungen, welche hierin von der Königlich Preußischen Regierung allgemein oder für die in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmungen insbesondere zugestanden werden möchten, in gleichem Maaße gewähren.

Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Herzoglich Anhaltische Regierung dieselben Leistungen für Ihre eigenen Posten verlangen könne, welche die Königlich Preußische Regierung für Ihre Posten von den Eisenbahngesellschaften verlangt.

Artikel 11.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, an allen Eisenbahnen, über welche der gegenwärtige Vertrag lautet, Telegraphenlinien in beliebigem Umfange, sowohl oberirdisch, als unterirdisch, soweit die Königlich Preußische Regierung es für angemessen erachtet, auf dem Herzoglichen Gebiete anzulegen und für Preußische Rechnung zu benutzen; auch wird die Herzogliche Regierung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der ihr zu ertheilenden Konzession die Verpflichtung auferlegen, der Königlich Preußischen Regierung die Anlage und Benutzung von Telegraphenlinien auf den genannten Eisenbahnen in gleicher Weise zu gestatten. Telegraphenstationen werden von der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Gebietes nicht ohne vorherige Verständigung mit der Herzoglichen Regierung errichtet werden.

Artikel 12.

Die Königlich Preußische Regierung wird nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen, von dem gesammten Eisenbahn-Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der im Herzoglich Anhaltischen Gebiete gelegenen Bahnstrecken, eine Eisenbahnabgabe erheben. Von dem jährlichen Ertrage dieser Abgabe soll die Königlich Preußische Regierung für die Bahnstrecken Magdeburg-Halberstadt-Thale und Magdeburg-Wittenberge diejenige Summe vorab erhalten, welche Sie von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für das Betriebsjahr 1863. an Eisenbahnabgaben thatsächlich bekommen wird. Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Rest der Abgabe soll dagegen als Einnahme von den übrigen Theilen des Gesammtunternehmens der Gesellschaft angesehen, und demgemäß mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung nach Verhältniß der Meilenzahl der in Ihrem Gebiete gelegenen und während des ganzen betreffenden

den Jahres bereits im Betriebe gewesenen Bahnstrecken getheilt werden. Die Königlich Preußische Regierung wird alljährlich sofort nach Feststellung und Einziehung der Abgabe der Herzoglich Anhaltischen Regierung Mittheilung machen und den Ihr gebührenden Antheil an die von Ihr zu bezeichnenden Einnahmestellen abführen lassen. Um der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die beabsichtigte Ausdehnung ihres Unternehmens thunlichst zu erleichtern, wird die Herzoglich Anhaltische Regierung zu Gunsten dieser Gesellschaft für die ersten drei vollen Kalenderjahre des Betriebs jeder Bahnstrecke auf Ihren Antheil an der Eisenbahnabgabe verzichten. Ferner ist die Herzoglich Anhaltische Regierung einverstanden, daß die Vorabentnahme derjenigen Summe, welche die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für das Betriebsjahr 1863. an Eisenbahnabgabe zu zahlen haben wird, lediglich ein Recht der Königlich Preußischen Regierung ist, dergestalt, daß es Letzterer freisteht, für jedes Betriebsjahr, für welches sich jene Summe geringer stellt, als der Betrag, welcher sich für die Strecken Magdeburg-Halberstadt-Thale und Magdeburg-Wittenberge nach Verhältniß der Meilenzahl berechnet, die Vertheilung der Eisenbahnabgabe nach diesem Ihr günstigeren Maaßstabe zu bewirken. Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird von den auf den Bahnstrecken Ihres Gebiets passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art erheben, auch von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft weder Konzessionsgeld, noch irgend eine andere Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft Freiheit von der Grundsteuer, jeder Gewerbesteuer und von Kommunalsteuern zugestehen.

Artikel 13.

Sollte die Königlich Preußische Regierung von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachenden Eisenbahnen an Sich bringen und auf diese Weise auch in Bezug auf die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete liegenden Bahnstrecken in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft eintreten, so wird Sie Sich bereit finden, der Herzoglich Anhaltischen Regierung gegen Zahlung einer verhältnißmäßigen Vergütigung und nach vorgängiger Verständigung über die Einrichtung eines zusammenhängenden einheitlichen Betriebes der beiderseitigen Bahnstrecken den Ankauf der in Ihrem Gebiete liegenden Bahntheile frei zu stellen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich, die auf Anhaltischem Gebiete befindlichen und ferner zu errichtenden chemischen Fabriken in keiner Weise bei dem Bezuge der Rohmaterialien, insbesondere des Kalisalzes und der in der Begleitung desselben auftretenden Salzarten, von dem Preußischen Steinsalzbergwerke bei Staßfurt zu beschränken und die zur Zeit in dieser Beziehung bestehenden Verbote und Beschränkungen sofort aufzuheben, wogegen den

den chemischen Fabriken auf Preußischem Gebiete, wie bisher so auch ferner, ebenfalls hinsichtlich des Bezuges ihrer Rohmaterialien freie Hand gelassen werden soll.

Artikel 15.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird eine Erleichterung der nach Artikel 2. b. des Vertrages vom 17. Mai 1831. wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale bei Bernburg erhobenen Schleusengelder, und zwar dahin eintreten lassen, daß vom 1. Januar 1865. ab eine Ermäßigung auf zwei Drittel ihrer jetzigen Sätze stattfindet, und vom 1. Januar 1866. ab

a) statt der Tarifsätze zu 1. und 2. höchstens zu entrichten sind:

1) von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Zentner übersteigt,
beladen .... 3 Rthlr. — Sgr.
unbeladen .... — „ 20 „

2) von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Zentner oder weniger beträgt,
beladen .... 1 Rthlr. 15 Sgr.
unbeladen .... — „ 12 „

b) Schleusengelder gar nicht erhoben werden:

1) von Anhängen, welche zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit diesen durchgeschleust werden;

2) von Leichterfahrzeugen, welche lediglich auf kurze Strecken, des niedrigen Wasserstandes wegen, einen Theil der Ladung des Hauptschiffes übernommen haben und gleichzeitig mit letzterem durch die Schleuse gehen.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet die Anlage einer Zweigbahn von dem Steinsalzwerke Leopoldshall zum Anschlusse an die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn auf dem Bahnhofe Staßfurt.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird den Betrieb dieser Bahn ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung keiner anderen als einer Preußischen Eisenbahngesellschaft übertragen.

Die Feststellung, unter welchen Bedingungen die Durchführung des auf dem Bergwerk Leopoldshall gewonnenen Salzes nach Schönebeck und weiter gestattet werden kann, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

In Bezug auf die Preußische Strecke der Bahn verbleiben der Königlich Preußischen Regierung wegen Feststellung der Baulinie und des Bauprojekts, wegen Unterhaltung und Betriebes der Bahn, Gestattung von Anschlüssen u. s. w. alle Rechte und Einwirkungen nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Ferner behält Sich die Königlich Preußische Regierung das Recht vor, die in Ihrem Gebiete gelegene Strecke der Zweigbahn nach Ablauf von dreißig Jahren, von

Er-

Eröffnung des Betriebes an gerechnet, gegen Erstattung des Anlagekapitals dieser Strecke, beziehungsweise bei eingetretener Verschlechterung nach Abzug des durch Sachverständige zu ermittelnden Minderwerths zu erwerben. Außerdem soll die Aufsicht über die den Betrieb der Bahn führende Preußische Gesellschaft ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, das in Preußen für diese Gesellschaft geltende jeweilige Betriebsreglement — unbeschadet des Strafhoheitsrechts der Herzoglich Anhaltischen Regierung — auch für die ganze Zweigbahn gelten, ferner die Anstellung und Beaufsichtigung der Bahnpolizei und überhaupt aller Betriebsbeamten lediglich der betreffenden Gesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren, die Preußischen Staatsangehörigen, welche beim Betriebe im Herzoglich Anhaltischen Gebiete angestellt werden möchten, dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht ausscheiden, und endlich die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch im Herzoglich Anhaltischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 30. Januar 1864.

Carl Wolf. (L. S.) Bernhard König. (L. S.)

Georg von Zerbst. (L. S.) Friedrich Hagemann. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. März 1864. zu Berlin stattgefunden.

(Nr. 5858.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die in dem anliegenden, von ihrem hierzu ermächtigten Direktorium aufgestellten fünften Nach-

Nachtrage zum Gesellschaftsstatut unter §. 1. aufgeführten Erweiterungen ihres Unternehmens beschlossen hat, wollen Wir zu den letzteren, in Anerkennung des daraus für die gewerblichen und Verkehrs-Interessen der betreffenden Gebietstheile zu erwartenden Nutzens, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch den vorerwähnten Statutnachtrag hierdurch mit der Maaßgabe bestätigen, daß von den 7,700,000 Thalern, welche in §. 14. dieses Statutnachtrages zur Bestreitung der Kosten der Erweiterungen, besseren Ausrüstung und Vervollständigung des Unternehmens vorgesehen werden, nur die 1,700,000 Thaler in Stammaktien, nicht auch die 6 Millionen Thaler in Prioritäts-Obligationen als Grundkapital im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, namentlich der Artikel 209. 240. 242. und 248. anzusehen sind. Zugleich verordnen Wir, daß auf die hiernach von Uns genehmigten Bauerweiterungen des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmens die in dem Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Fünfter Nachtrag

zu dem

Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 13. September 1841. gegründete, und durch den unterm 15. April 1861. Allerhöchst bestätigten zweiten Nachtrag, sowie durch den unterm 28. September 1863. bestätigten vierten Nachtrag erweiterte Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

1) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle a. d. S. über Aschersleben nach Wegeleben und von Halberstadt nach einem vom Staate zu bestimmenden, für den Verkehr auf der Bahnlinie über Kreien-

Kreiensen angemessenen Anschlußpunkte der Bahn von Wolfenbüttel über Börsum nach Harzburg;

2) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aschersleben über Güsten nach Bernburg nebst einer Zweigbahn von Güsten nach Staßfurth zum Anschluß an die dort mündende Magdeburg-Leipziger Eisenbahn;

3) auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Bahnstrecke Aschersleben-Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt;

4) auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn nach Wernigerode;

5) auf den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Bernburg nach Köthen.

Die spezielle Richtung der unter 1. bis 4. bezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, sowohl des Staatsvertrages, welcher wegen der im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung unterm 30. Januar 1864. bereits abgeschlossen ist, als auch derjenigen Staatsverträge, welche wegen der Bahnanlage von Halberstadt nach einem Anschlußpunkte der Bahn von Wolfenbüttel über Börsum nach Harzburg von Preußen mit Hannover oder Braunschweig, oder mit diesen beiden Staaten noch vereinbart werden.

§. 3.

Die Inangriffnahme des Baues der Bahnstrecke von Halle a. d. S. über Aschersleben nach Wegeleben soll nicht davon abhängig sein, daß die Fortsetzung der Bahn über Halberstadt hinaus vorher durch die erforderliche Vereinbarung der betheiligten Regierungen über deren Zulassung und Richtung sicher gestellt wird.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der Bahnstrecke Halle-Wegeleben kann das Königliche Handelsministerium, ohne Rücksicht auf die Lage der Vorverhandlungen und der Bauausführung der Fortsetzung über Halberstadt hinaus, Fristen bestimmen, bei deren Nichteinhaltung die ertheilte Konzession zurückgenommen, auch die etwa schon ausgeführten Anlagen unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden können, daß die Bahn von den Ankäufern vollendet werde.

In Betreff der übrigen nach §. 1. auszuführenden Bahnanlagen steht dem Königlichen Handelsministerium auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838. die Bestimmung von Baufristen gleichfalls zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der sämmtlichen Bahnen fünf Baujahre gelassen werden.

§. 4.

Jedem künftigen Unternehmer einer Eisenbahn von Aschersleben oder einem anderen Punkte der Strecke Aschersleben=Halle muß die Gesellschaft jederzeit auf Verlangen des Staates die Mitbenutzung der Bahnstrecken von Staßfurth nach Güsten und von Güsten nach Aschersleben, beziehungsweise nach dem betreffenden Anschlußpunkte der Strecke Aschersleben=Halle gestatten, und zwar unter denjenigen Bedingungen und gegen diejenigen Vergütungen, welche in Ermangelung der gütlichen Vereinbarung Seitens des Königlichen Handelsministeriums den obwaltenden Verhältnissen und den Rücksichten der Billigkeit am meisten entsprechend erkannt werden.

§. 5.

Die Gesellschaft darf von dem jetzt oder künftig ihr zustehenden Widerspruchsrecht gegen neue Bahnanlagen im Herzoglich Anhaltischen Gebiete nur so lange und insoweit Gebrauch machen, als der Staat darin eine überwiegende Beeinträchtigung Preußischer Verkehrsinteressen nicht finden wird.

§. 6.

Auf den im §. 1. genannten Eisenbahnen steht dem Staate zu sowohl die Genehmigung und nöthigenfalls Abänderung der Fahrpläne, als auch die Genehmigung der Bahngeld= und der Frachttarife, sowie jeder Abänderung derselben.

Außerdem sollen auf der Stammbahn Magdeburg=Oschersleben=Halberstadt und auf der Strecke Halberstadt=Thale Erhöhungen des gegenwärtigen Tarifs ohne Genehmigung des Staates nicht stattfinden, auch solche Differential=Tarifsätze, in denen das Königliche Handelsministerium eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Preußischer Interessen erkannt, weder neu eingeführt noch beibehalten werden.

§. 7.

Die Gesellschaft darf sich nicht entziehen, soweit das Königliche Handelsministerium es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, auf dessen Verlangen mit anderen in= und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen.

In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen hat die Gesellschaft sich den Feststellungen des Königlichen Handelsministeriums zu unterwerfen.

§. 8.

Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. ist die Gesellschaft verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Personal unentgeltlich zu befördern.

§. 9.

§. 9.

Die Gesellschaft gestattet längs ihrer Bahnen unentgeltlich die Anlegung von Staatstelegraphen unter den vom Königlichen Handelsministerium festzusetzenden Bedingungen und ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnungen des Staates auf ihren Eisenbahntelegraphen Staats- und Privatdepeschen zu befördern.

§. 10.

Die Gesellschaft hat künftig bei allen ihren Bauausführungen den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Ferner ist sie verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu den in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkassen zu leisten.

§. 11.

Die Gesellschaft wird nach Maaßgabe der jetzt oder künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions- und Unterstützungskassen einrichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge leisten.

§. 12.

Die Gesellschaft wird die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Preußischen Militairpersonen wählen, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 13.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen des Reglements von demselben Tage wegen Beförderung von Truppen, Militaireffekten und anderen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen, sowie der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und allen künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion sich zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten zu ermäßigten Preisen zu befördern, für deren Normirung die von der Militairverwaltung mit den anschließenden Preußischen Eisenbahnen vereinbarten niedrigsten Sätze maaßgebend sein sollen.

§. 14.

Zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung, besseren Ausrüstung und Ver-

Vervollständigung des Unternehmens der Gesellschaft wird das Grundkapital um die Summe von 7,700,000 Thaler erhöht.

Hiervon sollen 1,700,000 Thaler in neuen Stammaktien und 6,000,000 Thaler in verzinslichen Prioritäts=Obligationen ausgegeben werden.

§. 15.

Die neuen Stammaktien sollen in der Art ausgegeben werden, daß jeder Inhaber der vorhandenen 17,000 Stück alter Stammaktien à 100 Rthlr. berechtigt sein soll, eine neue Aktie von demselben Betrage, gegen Einzahlung des vollen Nominalbetrages bis zum Schluß des Jahres 1864. zu erhalten. Der eingezahlte Betrag wird vom Tage der Einzahlung bis zum 31. Dezember 1864. mit 4½ Prozent verzinst.

Diejenigen Aktionaire, welche von diesem ihnen zustehenden Rechte nach sechs Monaten nach erfolgter Aufforderung in den durch das Statut vom 13. September 1841. vorgeschriebenen öffentlichen Blättern keinen Gebrauch gemacht haben, verlieren ihr Anrecht an den neuen Stammaktien und werden diese Aktien für Rechnung und zum Vortheil der Gesellschaft verkauft.

Die neuen Stammaktien werden nach dem anliegenden Schema A. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden im Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft und der wirklichen Unterschrift seines Stellvertreters ausgefertigt, erhalten fortlaufende Nummern von 17,003. bis 34,003. und Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster, sowie Talons nach dem Muster C. Sie nehmen vom Jahre 1865. ab Theil an den Dividenden in gleicher Weise wie die alten Stammaktien.

§. 16.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung der sechs Millionen Thaler neuer Prioritäts=Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

§. 17.

Bei jeder der vier nach §. 1. zu bauenden Bahnen fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar die Verzinsung des darauf verwendeten Anlagekapitals dem Baufonds zur Last, wogegen aber diesem auch die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gebühren.

Was jedoch auf die neuen Stammaktien an Dividende über 4½ Prozent gewährt wird, muß vom Betriebsfonds des Stamm=Unternehmens getragen werden.

§. 18.

Sämmtliche Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden fortan von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Aktionaire gewählt, welche nicht über zehn Meilen von den zum Unternehmen der Gesellschaft gehörenden Eisenbahnen entfernt wohnen.

Die Bestimmungen der §§. 33. und 34. des Statuts vom 13. September 1841., wonach jede der Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig

schweig Ein Ausschußmitglied ernennen kann, und die von der Generalversammlung zu wählenden Ausschußmitglieder und Stellvertreter zu je ⅓ in Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnen sollen, treten außer Anwendung. Imgleichen werden auch die Bestimmungen des §. 54. des Statuts, wonach von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Direktoriums zwei in Halberstadt und zwei in Braunschweig oder Wolfenbüttel wohnen müssen, hiermit aufgehoben.

In Betreff der gegenwärtigen Mitglieder des Direktoriums und des Ausschusses, sowie der Stellvertreter, behält es bei den stattgefundenen Ernennungen und Wahlen bis zum Ablauf ihrer Wahlperioden sein Bewenden.

A.

№ ......

100 Thaler in Preußisch Kurant.

Aktie

der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. Januar 1842. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Gesellschafts-Statuts vom 13. September 1841., sowie des Allerhöchst unter dem ..ten .... 18.. bestätigten fünften Nachtrags zu diesem Statute verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N.

Direktoren.

B.

B.

Aktie № ...... Dividendenschein № ......

Verw. Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie № ..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N.

Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 20. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

C.

Talon

zu der

Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ ......

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die .....te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).